

Geschäftsordnung des Ethik-Beirats der Malteser in Deutschland

1 Aufgabe und Stellung

Der Malteser Ethik-Beirat berät den Malteser Verbund in ethischen Fragen. Seine Aufgabenbereiche bestehen insbesondere in der

- Beratung der Geschäftsführung bei ethisch relevanten Fragen, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Leitbildentwicklung bei Unternehmenswachstum und der Leistungsentwicklung des Trägers
- Beratung der Netzwerke Ethik
- Entwicklung von Voten und ethischen Grundpositionen
- Initiierung und Begleitung von zentralen Projekten im Bereich Ethik

Als Einrichtung ist der Ethik-Beirat dem Vorsitz der Geschäftsleitung Malteser Verbund zugeordnet. Der Ethik-Beirat ist in seiner Arbeit, Themenstellung und seinen Ergebnissen nicht weisungsgebunden. Die Mitglieder des Ethik-Beirats sind in ihrer Arbeit nicht weisungsgebunden.

2 Zusammensetzung, Ernennung von Mitgliedern, Dauer der Sitzungsperiode

Dem Ethik-Beirat sollen folgende Funktionsträger und Berufsgruppen angehören:

- ein Mitglied aus dem Malteser Orden
- ein/e Beauftragte/r des Netzwerkes Ethik Krankenhaus
- ein/e Beauftragte/r des Netzwerkes Ethik Wohnen & Pflegen
- ein/e Mediziner/in
- die Leitung der Malteser Fachstelle Ethik
- der Vorsitz der Geschäftsleitung Malteser Verbund
- ein Mitglied des Malteser Hospitalausschusses
- ein/e Jurist/in
- ein/e Seelsorger/in aus dem Malteser Verbund
- ein/e Vertreter/in der Malteser Werke
- ein/e Vertreter/in von Malteser international
- ein/e Vertreter/in der Malteser Ambulanten Dienste
- ein/e Vertreter/in der Malteser Hospizdienste
- ein/e Vertreter/in des Malteser Rettungsdienst
- ein/e Vertreter/in der Malteser Medizin für Menschen ohne Krankenversicherung
- ein/e Vertreter/in der Malteser Demenzdienste
- ein/e Vertreter/in der Malteser Jugend

Sollten die drei Berufsgruppen, eine leitende Pflegekraft, ein/ leitende/r Arzt/Ärztin und eine kaufmännische Leitung, nicht als Funktionsträger im Beirat vertreten sein oder sich ihre zusätzliche Berufung als notwendig erweisen, ist die zusätzliche Berufung einer Vertretung der jeweiligen Berufsgruppe erforderlich.

Der Ethik-Beirat wählt Kandidaten für die Mitgliedschaft im Ethik-Beirat. Der Vorsitz schlägt diese dem Vorsitz der Geschäftsleitung Malteser Verbunds zur Ernennung für die vierjährige Sitzungsperiode vor. Die Bestellung der Mitglieder des Ethik-Beirats erfolgt durch den Vorsitz Geschäftsleitung Malteser Verbund. Die Mitglieder werden für eine Sitzungsperiode von vier Jahren berufen. Wiederberufungen sind möglich. Ein vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Malteser Ethik-Beirat erfolgt auf deren eigenen Wunsch. Bei den Maltesern angestellte Mitglieder scheidern bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses aus dem Malteser Ethik-Beirat aus. Ersatzberufungen sollen innerhalb von sechs Monaten stattfinden und gelten für die verbleibende Zeit der Sitzungsperiode. Die Mitglieder des Ethik-

Geschäftsordnung des Ethik-Beirats der Malteser in Deutschland

Beirats können sich nicht vertreten lassen. Die Arbeit im Ethik-Beirat ist für bei den Maltesern im Dienstverhältnis stehende Mitglieder als Dienstzeit anzurechnen.

3 Vorsitz, Geschäftsführung

Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Ethik-Beirats werden von den Mitgliedern gewählt und dem Vorsitz der Geschäftsleitung Malteser Verbund zur Ernennung für die vierjährige Sitzungsperiode vorgeschlagen. Bei Zurückweisung durch die Geschäftsführung benennt der Ethik-Beirat einen Ersatzkandidaten/eine Ersatzkandidatin. Wiederberufungen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz sind möglich. Im Falle der persönlichen Verhinderung des Vorsitzes übernimmt die Stellvertretung die Aufgaben des Vorsitzes. Die Aufgabe des Vorsitzes besteht in der Leitung der Sitzungen, zudem vertritt er/sie den Beirat nach außen und ist Ansprechpartner/in für den Träger. Die Geschäftsführung des Ethik-Beirats obliegt der Malteser Fachstelle Ethik. Die Fachstelle Ethik ist in Absprache mit dem Vorsitz verantwortlich für die Erstellung der Tagesordnung, die Einladung der Mitglieder sowie die Erstellung der Sitzungsprotokolle.

4 Sitzungen

Der Ethik-Beirat tagt in der Regel zweimal im Jahr. Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenz-Sitzungen statt; bei Bedarf können Sitzungen auch als Video-Konferenzen durchgeführt werden. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen anberaumt werden. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Der Beirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden verabschiedet. Stimmberechtigt sind ausschließlich die ernannten Mitglieder des Ethik-Beirats. Minderheitsvoten von Mitgliedern des Ethik-Beirats sind zulässig. Sämtliche Anfragen an den Ethik-Beirat sowie die Inhalte der Sitzungen des Ethik-Beirats sind vertraulich, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Regelungen zur Vertraulichkeit haben die Mitglieder, die bei den Maltesern im Dienstverhältnis stehen, mit dem Dienstvertrag unterzeichnet. Externe Mitglieder unterzeichnen das Dokument „Geheimhaltungsverpflichtung“. Der Ethik-Beirat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und andere Personen als nicht stimmberechtigte Gäste einladen, die ebenfalls der Vertraulichkeit unterliegen.

5 Eingabeverfahren und Arbeitsweise

Die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung Malteser Verbund, die Netzwerke Ethik, die Ethikkomitees sowie Mitarbeitende der Einrichtungen sind berechtigt, Eingaben und Anfragen an den Ethik-Beirat zu richten. Dieser entscheidet souverän über die Annahme oder Ablehnung von Eingaben und Anfragen. Die Ablehnung von Eingaben erfolgt mit schriftlicher Begründung. Die Arbeit des Ethik-Beirats besteht in der schriftlichen Ausarbeitung ethischer Voten und Grundpositionen, in der ethischen Beratung des Vorsitzes der Geschäftsleitung Malteser Verbund sowie in der ethischen Beratung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Malteser. In die Erarbeitung eines Entwurfs können trägerinterne Fachgremien oder Einzelpersonen einbezogen werden. Die erarbeiteten und im Ethik-Beirat verabschiedeten Entwürfe von Voten und Grundpositionen werden dem Vorsitz der Geschäftsleitung Malteser Verbund zur Freigabe und Veröffentlichung vorgelegt.

6 Aufbewahrungsfristen

Im Ethik-Beirat erarbeitete und von dem Vorsitz Geschäftsleitung Malteser Verbund in Kraft gesetzte Voten und Grundpositionen werden unbefristet aufbewahrt und dem Ethik-Beirat von der Fachstelle

Geschäftsordnung des Ethik-Beirats der Malteser in Deutschland

Ethik, nach vorheriger Prüfung durch die Fachstelle, alle drei Jahre zur Revision vorgelegt. Sitzungsprotokolle werden unbefristet aufbewahrt.

7 Änderungen der Geschäftsordnung für den Ethik-Beirat

Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Ethik-Beirats und im Einvernehmen mit dem Vorsitz der Geschäftsleitung Malteser Verbund.

8 Änderungen gegenüber der Vorversion

Ersetzt GO vom 31.03.2019

Mitgeltende Unterlagen

- [Geschäftsordnung Netzwerk Ethik KH](#)
- [Geschäftsordnung Netzwerk Ethik W&P](#)